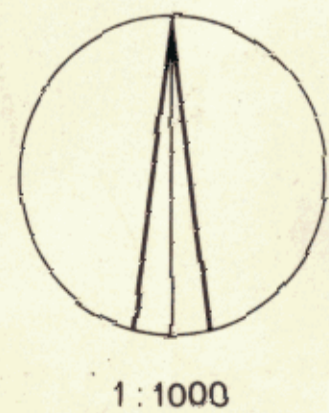




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEZUGSLINIE	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN	
REINE WOHNBEZIEHE	
ALLOEMEINE WOHNBEZIEHE	
SONDERBEZIEHE LADENBEZIEHE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. III
OFFENE BAUWEISE	z.B. ①
GESCHLOSSENE BAUWEISE	0
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL	z.B. +1.10
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 13. November 1967

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die Dächer der Gebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
  - Im Ladungsgebiet sind nur Läden, Schenck- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im übrigen nach § 13 und Betriebsanordnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 427) zulässig.
  - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdfläche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGS  
VOM 23. JUNI 1962 (BStBl. I S. 341)

**NIENDORF 4**

BEZIRK EIMSBUITTEL ORTSTEIL 318

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauamt  
Hafenstraße 10  
20095 Hamburg

**Archiv**  
Nr. 23210A

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 4**

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 4 für den Geltungsbereich Kollau-Wanderweg — Jütenweg — Nordgrenze des Flurstücks 38 der Gemarkung Niendorf — Moorflagen — Nordalbingerweg — Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer der Gebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat

**Elfte Änderung des Aufbauplans  
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 13. November 1967

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat